

Bekanntmachung

- Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt hat in seiner Sitzung am 12.09.2022 gemäß (gem.) § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) mit der Bezeichnung

„Hallstadt - Süd“

beschlossen. Der Geltungsbereich des BBP/GOP liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Hallstadt, wird

- im Norden durch das Grundstück mit der Flur - Nummer (Fl.-Nr.) 744/15 (Straße „Am Landgericht“, Fahrbahn mit Senkrechtparkplätzen, Gehwegen und Straßenbegleitgrün),
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 720/81 (Straße „Wacholderweg“, Fahrbahn mit Senkrechtparkplätzen, Gehwegen und Straßenbegleitgrün) und 720/122 (öffentliche Grünfläche, Spielplatz),
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 720/116 (priv. Grundstückszufahrt, private Grün-/Gartenflächen) sowie
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 720/160 (Straße „Rotdornstraße“, Fahrbahn mit Senkrechstellplätzen, Gehwegen und Straßenbegleitgrün)

begrenzt und beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 720/117 - 720/121 jeweils vollflächig.



Es ist beabsichtigt, das Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ (§ 4 Abs. 1 - Abs. 3 Nr. 2 und 3 Baunutzungsverordnung) zu entwickeln.

Das Bauleitplanverfahren wird gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Demnach gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden

Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann und vorliegend auch abgesehen wird. § 4 c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Der diesbezüglich geltenden Hinweispflicht gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wurde hiermit nachgekommen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 05.12.2022 wurde von der Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner aus Bamberg ausgearbeitet und vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt in der Sitzung am 05.12.2022 für die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Planentwurf bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung (inkl. Anlage 1: Dokumentation artenschutzrechtliche Bestandsbegehungen) und der schalltechnischen Untersuchung jeweils in der Fassung vom 05.12.2022 liegt in der Zeit vom

11.01.2023 bis 17.02.2023

im Bürgerhaus der Stadt Hallstadt (Mainstraße 2, 96103 Hallstadt, Bauamt, Erdgeschoss) zu den allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Zusätzlich werden die vorgenannten Auslegungsunterlagen sowie diese Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Hallstadt online/digital zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Während der Frist können bei der Stadt Hallstadt Anregungen und/oder Bedenken zum BBP/GOP persönlich/mündlich, fernmündlich, schriftlich (auch digital) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BBP/GOP unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Hallstadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des BBP/GOP nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenschutz - Grundverordnung) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz). Stellungnahmen ohne vollständige Absenderangaben erhalten keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden, das ebenfalls öffentlich ausliegt.



.....
Unterschrift

Thomas Söder
Erster Bürgermeister